

► Betriebsprüfung

Schätzungsbefugnis bei Kassenaufzeichnungen mittels Tabellenkalkulationsprogramm

| Kassenaufzeichnungen durch ein Tabellenkalkulationsprogramm (Standardsoftware; im Streitfall: „Numbers“ für Mac) bieten nach Auffassung des FG Münster (20.12.19, 4 K 541/16 E,G,U, NZB BFH: III B 22/20) mangels Festschreibung der gespeicherten Daten keinerlei Gewähr für die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung aller Bargeschäfte, wie sie Kassenbücher oder Kassenberichte bieten würden. Die Aufzeichnungen seien nämlich veränderbar, ohne dass die Veränderungen kenntlich gemacht würden. |

Überdies fehle einem solchen Kassenbuch die erforderliche Journalfunktion. Schließlich ging das FG hier davon aus, dass die Kassensturzfähigkeit nicht gewährleistet war, weil Bargeldbewegungen nicht zutreffend erfasst würden. Im Ergebnis ergebe sich daraus eine Schätzungsbefugnis dem Grunde nach.

PRAXISTIPP | Wird ein (Un-)Sicherheitszuschlag der Höhe nach bestimmt, bedarf es hierfür einer ausreichenden Begründungstiefe (BFH 28.6.19, X B 76/18, BFH/NV 19, 1113). Daher sollte bei Hinzuschätzungen mittels (Un-)Sicherheitszuschlags insbesondere geprüft werden, ob der Reingewinnrichtsatz nach der amtlichen Richtsatzsammlung überschritten ist. Wird der höchste der einschlägigen Reingewinnrichtsätze überschritten, ist dies ein gewichtiges Indiz gegen die Rechtmäßigkeit der Schätzung der Höhe nach (vgl. Anm. Bleschick, EFG 20, 325). Abzuwarten bleibt noch der Ausgang des NZB-Verfahrens beim BFH.

► Lohnsteuer

Keine Pauschalbesteuerung für eine allein Führungskräften vorbehaltene Jahresabschlussfeier

| Bekanntlich kann Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung pauschal mit 25 % lohnversteuert werden. Das FG Münster vertritt allerdings die Auffassung, dass die Lohnsteuer für eine ausschließlich für angestellte Führungskräfte ausgerichtete Jahresabschlussfeier nicht entsprechend pauschaliert werden darf (FG Münster 20.2.20, 8 K 32/19 E,P,L; Rev. zugelassen). |

Im Streitfall waren Kosten von 17.000 EUR für eine Jahresabschlussfeier (Speisen, Getränke, Dekoration und Unterhaltungsangebote) angefallen, zu der nur angestellte Führungskräfte eingeladen waren. Das FG folgte der Auffassung der LSt-Außenprüfung, dass hier eine Pauschalierung nicht in Betracht komme, weil die Veranstaltung nicht allen Arbeitnehmern offengestanden habe.

PRAXISTIPP | Der Gesetzgeber wollte ausweislich der Gesetzesmaterialien mit der Einfügung des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG vor allem die Rechtslage wiederherstellen, wie sie vor der Rechtsprechungsänderung durch den BFH bestand (BFH 16.5.13, VI R 7/11, BStBl II 15, 189; BT-Drucks. 18/3017 vom 3.11.14, S. 47 f.). Zuvor aber war für Veranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstanden, die Anwendung des § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG eindeutig nicht eröffnet. Bleibt abzuwarten, ob der BFH Gelegenheit zur Klarstellung erhält.

Standardsoftware
„Numbers“ für Mac
durchgefallen

Richtsatzsammlung
als anerkannte
Schätzungsmethode



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Gesetzgeber wollte
„alte Rechtslage“
wiederherstellen